



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

*gever@bag.admin.ch;*  
*rrm@bag.admin.ch*

Basel, 25. März 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020  
Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) sowie zu den entsprechenden Anpassungen der Chemikalienverordnung (ChemV), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Einführung eindeutiger Rezepturidentifikatoren (Unique Formula Identifier, UFI) für Biozidprodukte analog zur Regelung für Zubereitungen in der Chemikalienverordnung. Die vorgeschlagenen Anpassungen und Präzisierungen, welche sich aus der Erfahrung rund um den Zulassungsprozess ergeben, erscheinen zweckmässig.

Die beabsichtigte Reduktion von Tiefe und Umfang der Beurteilung von Gesuchen für Zulassungen  $Z_N$  betrachten wir jedoch skeptisch. Sie dürfen nicht zu einer Herabsetzung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt als Folge nicht ausreichend beurteilter Biozidprodukte führen.

## **2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 Stellungnahme zu den Bestimmungen der VBP**

#### **2.1.1 Art. 14a<sup>bis</sup> Abs. 3 lit. b (Unionszulassungen)**

Antrag:

Wir beantragen, Art. 14a<sup>bis</sup> Abs. 3 lit. b ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass der Anmeldestelle sowie auch „Tox Info Suisse“ von Produkten, die über eine Unionszulassung verfügen, bereits heute ebenfalls alle Angaben zur Zusammensetzung vorliegen. Es ist deshalb unklar, weshalb die Angaben nach Anhang VIII CLP gemäss Art. 14a<sup>bis</sup> Abs. 3 lit. b zusätzlich von der Gesuchstellerin mitzuteilen sind.

**2.1.2 Art. 17 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> (Bewertung)**

Antrag:

Wir beantragen, Art. 17 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> zu ändern.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass bei den Zulassungen Z<sub>N</sub> für Desinfektionsmittel und Holzschutzmittel weiterhin die Wirksamkeitsnachweise gefordert und bewertet werden. Die Prüfung der Wirksamkeit bei diesen Produktarten war vor Einführung der Biozidprodukteverordnung schon Bestandteil der damaligen altrechtlichen Bewilligungsverfahren. Der Verzicht auf die Beurteilung der entsprechenden Prüfberichte wäre ein massiver Rückschritt bezüglich der Schutzziele des Biozidrechts.

**2.1.3 Art. 20 Abs. 2 und 3 (Verfügung)**

Antrag:

Wir beantragen, jeweils einen neuen Buchstaben bzw. eine neue Ziffer zu den Absätzen 2 und 3 einzufügen.

Begründung:

Eine Zulassung nach der VBP gilt für ein einziges Biozidprodukt in einer bestimmten Zusammensetzung (Art. 5). Mit der Einführung des UFI ist auch dieser direkt mit der Zusammensetzung verbunden. Die Gesuchstellerin hat diesen bei der Einreichung von Gesuchen anzugeben. Diese eindeutige Beziehung ist deshalb entsprechend auch in der Zulassung festzuhalten und zu deklarieren. Bei Änderung der Zulassung bzw. der Zusammensetzung ist auch der UFI in der Zulassungsverfügung anzupassen.

**2.1.4 Weitere Bemerkungen zur VBP**

Zulassungen für Biozidprodukte können aus verschiedenen Gründen geändert oder ungültig werden. Danach gelten Fristen für den Abverkauf der betroffenen Produkte oder für deren längstmögliche Verwendung durch berufliche Verwenderinnen und Verwender. Die Bestimmungen der VBP sind diesbezüglich für diverse Sachverhalte unvollständig oder unklar. Dies führt zu Unklarheiten und Missverständnissen bei den Akteuren in der Lieferkette sowie bei den Vollzugsstellen. Die Bestimmungen scheinen in einzelnen Punkten von den Regelungen in der EU abzuweichen (z.B. gelten nach der Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes in der EU grundsätzlich kürzere Abverkaufsfristen; zudem wird in der EU die längst mögliche Verwendung ebenfalls geregelt).

Ausserdem ist es erforderlich, dass die Fristen für das Inverkehrbringen, die Abgabe an Endverbraucher und die letztmögliche berufliche oder gewerbliche Verwendung von Biozidprodukten mit nicht mehr gültigen Zulassungen für alle Betroffenen im Produkteregister Chemikalien (RPC) ersichtlich sind. Ohne entsprechende Information können die nachgeschalteten Händler und Verwender die geltenden Fristen nicht erkennen und folglich auch nicht einhalten. Die Fristen sind selbst für die kantonalen Vollzugsbehörden in vielen Fällen nicht zweifelsfrei erkennbar. Die bisherige und einzige verfügbare Angabe des Datums „Ausser Handel“ ist nur für einzelne Akteure relevant. Sie wird überdies unterschiedlich verwendet und interpretiert.

Die VBP ist deshalb diesbezüglich zu präzisieren und zu ergänzen bzw. neu zu fassen.

## **2.2 Stellungnahme zu den Bestimmungen der ChemV**

### **2.2.1 Art. 15a (Eindeutiger Rezepturidentifikator)**

Antrag:

Wir beantragen, die Anforderungen an das Anbringen des UFI auf gewissen Produkten besser an die Regelung der EU anzupassen.

Begründung:

Die europäische CLP-Verordnung (VO (EG) 1272/2008) regelt diverse Spezialfälle für die Angabe des UFI, falls das Produkt mehrere Verpackungen bzw. keine Verpackung aufweist oder ausschliesslich für die industrielle Verwendung vorgesehen ist. In diesen Fällen müssen nicht alle Verpackungen mit dem UFI versehen werden bzw. die Angabe des UFI im Sicherheitsdatenblatt ist ausreichend. Zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Handelshemmnissen sollten diese Bestimmungen auch ins schweizerische Recht übernommen werden. Alternativ kann an geeigneter Stelle auf die entsprechenden Bestimmungen von Anhang VIII der CLP-Verordnung (VO (EG) 1272/2008) verwiesen werden (Art. 10 oder 15a ChemV).

### **2.2.2 Art. 49 lit. d Ziff. 1<sup>bis</sup> (Meldung des UFI)**

Antrag:

Wir beantragen, die Bedingungen für die Meldepflicht von Zubereitungen mit einem UFI folgendermassen zu ergänzen:

„... sofern sie mit einem UFI gekennzeichnet sind oder für sie ein UFI erzeugt werden muss.“

Begründung:

Die Meldepflicht ist für alle Zubereitungen mit einem UFI sicherzustellen, auch wenn dieser in der Kennzeichnung nicht erscheint. Gründe für das Fehlen des UFI auf der Etiketle können sein:

- Die Herstellerin hat den UFI irrtümlich nicht in die Kennzeichnung übernommen.
- Der UFI erscheint nur im Sicherheitsdatenblatt aber nicht in der Kennzeichnung. Diese Möglichkeit besteht nach Anhang VIII CLP in der EU für unverpackte Zubereitungen und für Zubereitungen, die zur Verwendung in industriellen Betrieben vorgesehen sind. Werden solche Produkte importiert, sind sie zwar nicht mit dem UFI gekennzeichnet, müssen aber trotzdem ins RPC gemeldet werden.

### **2.2.3 Art. 54 Abs. 3 (Ausnahmen von der Meldepflicht)**

Antrag:

Wir beantragen, die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für Bewilligungen oder Anmeldungen von Düngern (Art. 16 und 20 Düngerverordnung [DüV]) mit der Anforderung der Einreichung eines allfälligen UFI zu ergänzen.

Begründung:

Bei den Erläuterungen zum Art. 54 wird darauf hingewiesen, dass für anmelde- und bewilligungspflichtige Dünger, auch wenn sie einen UFI aufweisen, weiterhin keine Meldepflicht bestehen werde, weil sie über die Anmeldung bzw. Bewilligung bereits im RPC eingetragen seien. Wenn der Grundsatz gewahrt werden soll, dass Produkte, die mit einem UFI gekennzeichnet sind, auch im RPC über den UFI auffindbar sein sollten, sind die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für Bewilligungen oder Anmeldungen von Düngern nach den Art. 16 und 20 DüV so zu ergänzen, dass ein allenfalls vorhandener UFI ebenfalls anzugeben ist.

## 2.3 Stellungnahme zu Bestimmungen der ChemRRV

### 2.3.1 Anhang 1.10 Ziff. 5 (Übergangsbestimmungen)

Antrag:

Wir beantragen, Anhang 1.10 Ziff. 5 folgendermassen zu ergänzen:

„Das BAFU führt eine Liste dieser Spezialanwendungen nach dem Stand der Technik.“

Begründung:

Grundsätzlich wird die Einführung einer Übergangsfrist für Spezialanwendungen, bei denen besondere Spezifikationen zu erfüllen sind, begrüsst. Jene Spezialanwendungen, für welche die vorgeschlagene neue Übergangsfrist gelten soll, sind jedoch im vorliegenden Entwurf nicht abschliessend aufgeführt. Für die Rechtssicherheit und für einen einheitlichen Vollzug ist es erforderlich, den Interpretationsspielraum hier so weit wie möglich einzugrenzen. Die Produkte und Anwendungen, welche während der Übergangsfrist weiterhin verwendet werden dürfen, sind deshalb zuhanden der betroffenen Betriebe und der Vollzugsbehörden genauer zu definieren. Die Liste ist entsprechend dem Stand der Technik nachzuführen.

## 2.4 Stellungnahme zu den Bestimmungen der PSMV

### 2.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassung von Art. 71 PSMV mit dem Ziel der Harmonisierung der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses für die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel mit jener der Anmeldestelle Chemikalien gemäss ChemV wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Labor, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, Herr Dr. Yves Parrat (yves.parrat@bs.ch, Tel. 061 385 25 23) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin